

§ 42 PBVG Sitzungen der Personalvertretungsorgane

PBVG - Post-Betriebsverfassungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.01.2021

1. (1)Die Sitzungen eines Personalvertretungsgremiums sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter mindestens vierteljährlich einzuberufen und zu leiten. Die Mitglieder des Personalvertretungsgremiums sind rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Besteht im Betrieb ein Jugendvertrauensrat oder ist eine Behindertenvertrauensperson gewählt, so sind diese gleichzeitig einzuladen.
2. (2)Der Vorsitzende hat das Personalvertretungsgremium binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es mehr als ein Drittel der Mitglieder des Personalvertretungsgremiums verlangt.
3. (3)Kommt der Vorsitzende seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat das Gericht auf Antrag der gemäß Abs. 2 Berechtigten die Sitzung anzuordnen. Hierbei ist § 92 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes – ASGG, BGBI. Nr. 104/1985, sinngemäß anzuwenden. Gegen den Beschuß des Gerichts erster Instanz ist ein Rechtsmittel unzulässig.
4. (4)Die Sitzungen des Personalvertretungsgremiums sind nicht öffentlich. Das Personalvertretungsgremium kann bei Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen, die nicht dem Personalvertretungsgremium angehören, beratend zuziehen.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at